
Erster Hauptabschnitt.

Von der

L A N D B A U K U N S T.

§. 1.

Erste Abtheilung.

Von den zu den Landbauten gehörigen Baumaterialien, (wovon einige auch eben sowohl zum Wasserbau gebraucht werden).

Die Baumaterialien sind:

1. Steine, und zwar solche, die in ihrem natürlichen Zustande, ohne Veränderung der Bestandtheile gebraucht, und nur bearbeitet werden, d. i. die erforderliche Gestalt erhalten dürfen, als Kalksteine, Sand- oder Bruchsteine, Feldsteine, Schiefer u. s. w.

Steine, welche von Menschen Händen aus weichen Materialien, der Absicht gemäß verschiedentlich geformt, und entweder bloß an der Luft und Sonne getrocknet, oder durchs Feuer fest gebrannt werden.

A